

Hausordnung für die Schulturnhalle der Grundschule Inchenhofen

Die Turnhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient in erster Linie dem Sportunterricht der Schule, dem Sportbetrieb von Vereinen und Sportgruppen.

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen die Turnhalle betreten.

(2) Das Hausrecht der Gemeinde wird grundsätzlich durch den 1. Bürgermeister, dem Schulleiter oder dem Hausmeister (Bauhof) wahrgenommen.

(3) Den Anordnungen des 1. Bürgermeisters, des Schulleiters bzw. des Hausmeisters ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 2

Überlassung der Turn- und Pausenhalle

(1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Räumlichkeiten vorübergehend anderweitig benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Hausordnung vorliegt.

(2) Für die Benutzung der Turnhalle werden von der Gemeinde gegen Unterschrift elektronische Schlüssel ausgegeben. Dieser darf nicht an Dritte zur Weiternutzung weitergegeben werden. Bei Aufgabe Postens ist der Schlüssel wieder bei der Gemeinde abzugeben.

Bei Verlust wird eine Gebühr verlangt. Entstehen durch den Verlust zusätzliche Kosten (Schäden in der Halle, neue Zylinder usw.) haftet dafür der jeweilige Schlüsselbesitzer. Die Haftung bleibt auch bestehen, wenn dieser den Schlüssel an Dritte weitergegeben hat und diesem der Schlüssel abhandengekommen ist.

§ 3

Betrieb

(1) Während der Schulferien bleibt die Turn- und Pausenhalle gesperrt. Die Gemeinde kann auf Anfrage ausnahmsweise die Nutzung erlauben.

(2) Alle Benutzer der Turnhalle übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraumes die volle Verantwortung für die jeweiligen Räumlichkeiten, deren Funktionsräume und Gerätschaften.

(3) Beim Training, bei Spielen und Wettkämpfen hat ein Übungsleiter, Lehrer oder eine sonstige, verantwortliche Person, die mindestens 18 Jahre alt sein muss, anwesend zu sein. Diese Person ist für den reibungslosen Ablauf und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.

(4) Unfälle und Schäden sind der Gemeinde oder der Schulleitung zu melden.

(5) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Nach Gebrauch sind diese wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.

(6) Vereinseigene Turngeräte dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde stets widerruflich in den Einrichtungen untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keinerlei Haftung. Für sie besteht kein gemeindlicher Versicherungsschutz.

(7) Im Rahmen der sportlichen Nutzung dürfen Sportflächen nur mit sauberen Turnschuhen (Wechselschuhen) mit weißen bzw. solchen Sohlen betreten werden, die auf dem Hallenboden keine dunklen Streifen hinterlassen.

(8) Es sind nur solche Ballspiele in den Turnhallen zugelassen, bei denen eine Beschädigung der Halle

(Fenster, Wände, Decke etc.) und der Einrichtung ausgeschlossen ist.

(9) Der Einsatz von Bällen aus dem Freiluftbereich ist nicht gestattet. Es dürfen nur besonders geeignete Hallenfußbälle benutzt werden.

(10) In der Aula sind Ballspielen und Turnen nicht erlaubt.

(11) Die Schlüsselhaber haben beim Verlassen der Turn- und Pausenhalle sicherzustellen, dass die Fenster geschlossen, die Wasserhähne abgedreht und die Türen (einschl. der Notausgänge in der Turnhalle) abgeschlossen sind. Alle Lichter sind auszuschalten.

§ 5

Haftung

(1) Die Turnhalle wird nur solchen Vereinen, Sportgruppen und sonstigen Institutionen überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle, sowie für die gesetzliche Haftung im angemessenen und ausreichenden Umfang versichert sind.

(2) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

(3) Für Beschädigungen an der Turnhalle, ihren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson oder der Verein/sonstige Organisation/Drittnutzer.

(4) Die Vereine haften auch bei Benutzung der Turnhalle durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

(5) Für das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen (Kleidungsgegenstände, Sportgeräte, Wertgegenstände etc.) übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 6

Zuwiderhandlungen

(1) Der Bürgermeister, der Schulleiter oder Hausmeister bzw. ihre jeweiligen Vertreter können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, aus der Turn- und Pausenhalle verweisen.

(2) Der verantwortliche Leiter hat für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen.

(3) Die Vereinsvorstände sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen kann die Zulassung zur Turn- und Pausenhalle auf Zeit oder ganz entzogen werden. Dies gilt sinngemäß für sonstige Organisationen oder Drittnutzern.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Jeder Schlüsselhaber erhält eine Ablichtung dieser Hausordnung. Außerdem hängt die Hausordnung vor der Schulturnhalle aus.

Inchenhofen, 23.01.2023

Toni Schoder
Erster Bürgermeister